

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

(vom 11. Juli 2007)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)² über die sonderpädagogischen Massnahmen. Gegenstand und Geltungsbereich

² Auf Spitalschulen ist sie nur anwendbar, soweit für diese keine abweichenden Bestimmungen gelten.

§ 2. ¹ Schülerinnen und Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

§ 3. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen. Schulung in der Regelklasse

§ 4. Die sonderpädagogischen Angebote sind auf die Lernziele derjenigen Regelklassen ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder besuchen würden. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Ausrichtung auf Regelklassen

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen. Angebote bei ausgeprägter Begabung

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

A. Integrative Förderung

Unterrichtsform § 6. ¹ Integrative Förderung ist die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Förderlehrperson.

² Die Förderlehrperson setzt mindestens einen Drittel ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Liegen besondere Umstände vor, kann dieser Anteil unterschritten werden.

³ Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab.

Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten § 7. ¹ Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und der Schulleitung.

² Der Förderlehrperson werden für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen folgende Lektionen angerechnet:

- a. bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Lektionen eine Lektion pro Woche,
- b. ab einem Unterrichtspensum von 21 Lektionen zwei Lektionen pro Woche.

³ Die Regellehrperson trägt die Verantwortung im Sinne von § 26 Abs. 1 VSG.

Mindestangebot § 8. ¹ Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes⁵ zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein:

- a. 0,4 auf der Kindergartenstufe,
- b. 0,5 auf der Primarstufe,
- c. 0,3 auf der Sekundarstufe.

² Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

B. Therapien

§ 9. ¹ Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG² sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie. Arten

² Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote.

§ 10. ¹ Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen. Sie richten sich auf den Unterricht in den Regelklassen aus. Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

² Sie beraten bei Bedarf die Lehrpersonen

- a. in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen,
- b. in Fragen der Prävention im Regelklassenunterricht.

§ 11. ¹ Die Gemeinden setzen für Therapien gemäss § 9 Abs. 1 pro 100 Schülerinnen oder Schüler höchstens folgende Vollzeiteinheiten ein: Höchstangebot

- a. 0,6 auf der Kindergartenstufe,
- b. 0,4 auf der Primarstufe,
- c. 0,1 auf der Sekundarstufe.

² Eine Therapieeinheit dauert 45 Minuten.

C. Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen

§ 12. ¹ Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt. Aufnahmeunterricht

² Auf der Kindergartenstufe wird er in den Kindergartenbetrieb integriert. a. Allgemeines

§ 13. Der Aufnahmeunterricht dauert drei Jahre und wird aufgeteilt in einen einjährigen Anfangs- und einen zweijährigen Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache. Im Einzelfall sind Abweichungen auf Grund von Sprachstandserhebungen zulässig. b. Dauer

§ 14. ¹ Die Gemeinden bieten Aufnahmeunterricht in insgesamt folgendem Umfang an: c. Angebot

- a. 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Kindergartenstufe,
- b. zwei Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im ersten Jahr (Anfangsunterricht),
- c. 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im zweiten und im dritten Jahr (Aufbauunterricht).

² Die Berechnung der von einer Gemeinde anzubietenden Lektionen erfolgt auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche die Voraussetzungen zum Besuch des Aufnahmeunterrichts erfüllen. Die Schulpflege teilt die Wochenlektionen den Schulen, die Schulleitung den Klassen und Gruppen zu.

³ Die Gemeinden können das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht mindestens eine Lektion pro Tag sowie im Kindergarten und im Aufbauunterricht mindestens zwei Lektionen pro Woche besuchen.

Aufnahme-
klassen

§ 15. ¹ Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für längstens ein Jahr zugeteilt. Besucht die Schülerin oder der Schüler gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre.

² Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8 bis 14 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn:

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise die Aufnahmeklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

Anspruch

§ 16. Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler Aufnahmeunterricht erhalten oder einer Aufnahmeklasse zuzuteilen sind. Sie berücksichtigt dabei insbesondere ein Sprachstandserhebungsverfahren.

D. Einschulungs- und Kleinklassen

Einschulungs-
klassen

§ 17. ¹ In Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet. Sie dauern ein Jahr.

² Einschulungsklassen weisen eine Klassengrösse von höchstens 14 Schülerinnen und Schülern auf.

Kleinklassen

§ 18. ¹ Die Gemeinden können auf der Primar- und der Sekundarstufe Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.

² Kleinklassen weisen eine Klassengrösse von 8 bis 12 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

§ 19. ¹ Der Unterricht in den Kleinklassen hat den Übertritt in die Regelklasse zum Ziel. Dieser erfolgt, sobald abzusehen ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Regelklassenunterrichts angemessen gefördert werden kann. Übertritt in die Regelklasse

² Lehrpersonen an Kleinklassen richten ihren Unterricht vor dem Übertritt auf den Unterricht derjenigen Regelklasse aus, in welche die Schülerin oder der Schüler übertreten wird.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise eine Kleinklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

E. Sonderschulung

§ 20. Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt. Arten

§ 21. ¹ Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion. Bewilligung

² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Sonderschule über ein von der Bildungsdirektion genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügt,
- c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen,
- d. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.

³ Im Übrigen finden die §§ 69–71 der Volksschulverordnung⁴ Anwendung.

§ 22. ¹ Die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt. Integrierte Sonderschulung

² Die Schülerinnen oder Schüler werden administrativ einer Sonderschule zugewiesen. Diese trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen sonder- oder sozial-pädagogischen Massnahmen. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die erforderliche Tagesstruktur eingerichtet wird.

- Einzelunterricht § 23. ¹ In Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht.
- ² Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung während längstens sechs Monaten einzeln unterrichtet werden.

3. Abschnitt: Verfahren und Überprüfung

- Standortbestimmung § 24. ¹ Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.

² In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.

- Abklärung § 25. ¹ Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

- a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- c. Unklarheiten bestehen.

² Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

³ Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

⁴ Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

⁵ Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

⁶ Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

- Entscheidung § 26. ¹ Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

² Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen.

³ Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird.

⁴ Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

§ 27. ¹ Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde. Besondere Fälle

² Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 28. ¹ Jede sonderpädagogische Massnahme wird in dem Zeitpunkt überprüft, der in der Entscheidung festgehalten ist, spätestens jedoch Überprüfung

- a. nach einem halben Jahr bei Integrativer Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und integrierter Sonderschulung,
- b. nach einem Jahr bei einer Zuteilung zu einer Kleinklasse oder in eine Sonderschule.

² Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.

³ Nach der Überprüfung wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24–26.

4. Abschnitt: Ausbildungsanforderungen

§ 29. ¹ Die Tätigkeit als Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen, als Förderlehrperson und als Lehrperson in der Sonderschulung setzt neben einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson voraus. Ausbildung

412.103

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahme-klassen unterrichten, benötigen überdies einen zertifizierten Lehrgang in Deutsch als Zweitsprache.

³ Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen müs-sen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetz-gebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie aner-kannte Ausbildung verfügen.

⁴ Die Bildungsdirektion kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung an-erkennen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 30. ¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008) in Kraft.

² Entsprechend der Umsetzung der Bestimmungen über die sonder-pädagogischen Massnahmen gemäss § 6 der Übergangsordnung zum VSG vom 28. Juni 2006³ gelten die Bestimmungen dieser Verordnung

- a. für die Gemeinden der ersten Staffel ab dem Schuljahr 2008/09, ausgenommen §§ 8 und 11,
- b. für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

³ §§ 8 und 11 gelten für die Gemeinden der ersten Staffel erst ab dem Schuljahr 2009/10.

¹ [OS 62, 305](#); Begründung siehe [ABl 2007, 1407](#).

² [LS 412.100](#).

³ [LS 412.100.2](#).

⁴ [LS 412.101](#).

⁵ [LS 412.31](#). Heute: Lehrpersonalgesetz.